

Informationen über die MPF AG und ihre Dienstleistungen  
und zugleich vorvertragliche Information zum  
Vermögensverwaltungsvertrag für außerhalb von Geschäftsräumen  
geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge.

# **Michael Pintarelli**

## **Finanzdienstleistungen AG**



Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,  
sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

nach § 63 WpHG und Art. 45 bis 53, 65 Delegierte VO (EU) 2017/565 ist die MPF AG verpflichtet, potenziellen Kunden vor Vertragsabschluss umfängliche allgemeine Informationen zur Verfügung zu stellen.

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen sowie Fernabsatzverträgen ist die MPF AG als Unternehmen gesetzlich verpflichtet, Verbraucher nach Maßgabe von Art. 246b EGBGB zu informieren.

Dies vorausgeschickt, erteilen wir in Bezug auf Vermögensverwaltungsverträge allgemein und insbesondere für solche, die außerhalb der Geschäftsräume der MPF AG oder im Fernabsatz abgeschlossen werden, nachfolgende vorvertragliche Informationen, die bis auf weiteres gelten und nur in deutscher Sprache zur Verfügung stehen.

Nach der Lektüre des Informationsmaterials und der Vertragsunterlagen haben Sie möglicherweise noch einige Fragen. Zögern Sie bitte nicht, uns anzurufen: 0202 38905-0.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihre

**Michael Pintarelli**  
**Finanzdienstleistungen AG**

**Vorvertragliche Informationen:**

Angaben zum Unternehmen: **Michael Pintarelli Finanzdienstleistungen AG (MPF AG)**  
Vorstand: Michael Pintarelli (Vors.), Thomas Buckard,  
Ralf Gräser, Michael Hinz, Malte Jungmann, Markus Misiak

Besucheradresse: Ohligsmühle 3  
42103 Wuppertal

Postadresse Postfach 10 08 46  
42008 Wuppertal

Fernkommunikation und Sprache: Telefon: 0202 38905-0  
Telefax: 0202 38905-55

E-Mail: [info@mpf-ag.de](mailto:info@mpf-ag.de)  
Internet: [www.mpf-ag.de](http://www.mpf-ag.de)

Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
und  
Marie-Curie-Straße 24 – 28  
60439 Frankfurt am Main

Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

Aktenzeichen: VII 3 (117670) 100

zuständiges Registergericht: Amtsgericht Wuppertal  
HR B 10029

Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE 207094827

maßgebliche Rechtsordnung und Gerichtsstandvereinbarung: Für die gesamte Geschäftsbeziehung zu unseren Mandanten gilt deutsches Recht; als Gerichtsstandvereinbarung sieht der Vermögensverwaltungsvertrag Wuppertal vor.

Hauptgeschäftstätigkeit: Die Hauptgeschäftstätigkeit der MPF AG ist die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung gem. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG.

**Wesentliche Merkmale der  
Finanzdienstleistung:**

Gegenstand des Vermögensverwaltungsvertrages ist die Verwaltung von in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für den Kunden mit Entscheidungsspielraum für die MPF AG. Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt hierzu die MPF AG, seine von einer Depotbank verwahrten und in den Vermögensverwaltungsvertrag einbezogenen Vermögenswerte nach Maßgabe der im Vertrag vereinbarten Anlagerichtlinie nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen des Kunden zu verwalten.

**Preise, Kosten und Steuern:**

Für die Vermögensverwaltung berechnet die MPF AG eine Vergütung, die sich als Prozentsatz zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer des verwalteten Vermögens bemisst; die Regelgebühr beträgt 1 % p.a. zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die konkreten Entgelte für die Vermögensverwaltung ergeben sich aus der jeweiligen Vereinbarung mit dem Kunden.

In Bezug auf die bei den einzelnen Transaktionen in Umsetzung des Vermögensverwaltungsvertrages anfallenden Kosten und Gebühren trifft der Kunde im Regelfall eine Vereinbarung – ggfls. auch eine Pauschalvereinbarung – mit der jeweiligen Depotbank. Diese Kosten und Gebühren (sie betragen bei den meisten Depotbanken jährlich zwischen 0,15% und 0,20% des verwalteten Vermögenswertes) sind vom Kunden zu tragen und nicht durch die Vergütung für die Vermögensverwaltung abgedeckt; es gelten insoweit die Preis- und Leistungsverzeichnisse der jeweiligen Depotbanken. Zusätzlich können Maklergebühren für die an den jeweiligen Börsen und Handelsplätzen tätigen Makler anfallen.

Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti etc.) hat der Kunde selbst zu tragen.

Die Kosten für die Vermögensverwaltungsgebühr, die Kosten der Depot- und Kontoführung, für Wertpapiertransaktionen sowie damit im Zusammenhang stehende Drittkosten (wie z.B. Maklergebühren) werden i.d.R. dem bei der Depotbank geführten Konto des Kunden belastet. Die Wirkung der kumulativen Kosten auf die von der MPF AG erwirtschaftete Rendite wird in einem gesonderten Dokument dargestellt.

Einkünfte aus Wertpapieren und Guthabenzinsen sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren oder der Prämieinnahme aus der Veräußerung von Optionen. Abhängig vom jeweiligen Steuerrecht im In- oder Ausland

können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrag- und/oder sonstige Steuern anfallen, die direkt an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und den daher an den Kunden auszahlenden Betrag mindern. Hinsichtlich etwaiger zu zahlender Steuern wird eine Beratung seitens der MPF AG nicht geschuldet.

Soweit in einem Einzelfall an die MPF AG Zuwendungen von Dritten gezahlt werden, hat die MPF AG diese im Rahmen der Vermögensverwaltung an den Kunden auszukehren. Da derartige Zahlungen steuerrechtlich als Kapitalertrag qualifiziert werden, hat die MPF AG insoweit gleichfalls einen Steuerabzug vorzunehmen. Eine Anrechnung dieser Kapitalerträge auf einen Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung erfolgt nicht. Bei Fragen sollte sich der Kunde an seinen steuerlichen Berater oder an die für ihn zuständige Steuerbehörde wenden.

Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren und Devisengeschäften

Wertpapier- und Devisengeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Verträge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko / Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten
- Totalverlustrisiko
- bei Devisengeschäften / Wertpapieren, die in ausländischer Währung notieren: Risiko der Zinssatzänderung, Risiko hoheitlicher Handelsbeschränkungen, Änderung der Devisenkurse
- Liquiditätsrisiko (fehlende Handelsmöglichkeit)
- Risiko der Rückabwicklung beim Zustandekommen von Geschäften zu nicht marktgerechten Preisen (Mistrade)
- Nachschussrisiko bei einigen Ausprägungen von Derivaten.

Der Preis eines Wertpapiers, Derivats oder von Devisen unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die weder die MPF AG noch der Kunde Einfluss haben.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Vertragliche Kündigungsregelungen:

Der Vermögensverwaltungsvertrag läuft auf unbestimmte Zeit; er kann vom Kunden jederzeit mit sofortiger Wirkung in Textform gekündigt werden. Die MPF AG hat das Recht, den Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in Textform zu kündigen.

- Zahlung und Erfüllung des Vertrages:** Die MPF AG erfüllt ihre vertraglichen Verpflichtungen durch die Verwaltung des Kundenvermögens gemäß den vereinbarten Anlagerichtlinien. Die vom Kunden zu zahlende Vergütung wird bei Fälligkeit durch SEPA-Lastschrift seinem Konto belastet.
- Mindestlaufzeit des Vertrages:** Der Vermögensverwaltungsvertrag unterliegt keiner Mindestlaufzeit.
- Zustandekommen des Vermögensverwaltungsvertrages:** Der Vertragsabschluss erfolgt in Form eines zeitlich vorangehenden, schriftlichen Antrags des Kunden und seiner schriftlichen Annahme durch die MPF AG. Der Vertrag ist abgeschlossen mit Zugang der Annahmeerklärung beim Antragenden (Kunden).
- Widerrufsrecht:** Das Widerrufsrecht des Kunden wird in einer gesonderten Widerrufsbelehrung erläutert.
- Vertragsbedingungen:** Die Vertragsbedingungen ergeben sich aus dem Muster des Vermögensverwaltungsvertrages.
- Einlagensicherung:** Die MPF AG ist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Behrenstr. 31, 10865 Berlin, zugeordnet. Nähere Erläuterungen hierzu erfolgen unter dem Stichwort „Sicherungsmaßnahmen“ im allgemeinen Informationsteil.
- Weitergehende Hinweise:** Für die von der MPF AG im Rahmen der Vermögensverwaltung im Namen und für Rechnung des Kunden abgeschlossenen Geschäfte mit Finanzinstrumenten, deren Preis auf den Finanzmärkten Schwankungen unterliegt, auf die die MPF AG keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, besteht ein Widerrufsrecht des Kunden nicht.
- Ende der Informationsschrift
- Ich/wir bestätige(n) mit gesonderter Unterschrift die Aushändigung und den Verbleib eines Original Exemplars der „Vorvertragliche Informationen zum Vermögensverwaltungsvertrag für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge“ einschließlich der Widerrufsbelehrung.

---

Ort, Datum

---

Kundenunterschrift

## Allgemeine Informationen:

### Anlageberatung

Anlageberatung, sofern sie im Einzelfall erbracht wird, erfolgt nicht unabhängig. Sie stützt sich auf einer eher beschränkten Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten und umfasst u.a. auch Produkte, die in einer engen Verbindung zur MPF AG stehen (siehe auch nachfolgenden separaten Punkt: „Informationen zu Interessenkonflikten.....“).

### Sicherungsmaßnahmen

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht nach Kundenkategorien abgestufte Informations- und Schutzpflichten vor. **Unsere Mandanten genießen das höchste Schutzniveau nach dem WpHG.**

**Grundsätzlich nimmt die MPF AG keine Vermögenswerte entgegen.** Die Vermögenswerte unserer Mandanten sind ausschließlich bei Kreditinstituten, den Depotbanken, auf den Namen und für Rechnung des jeweiligen Mandanten verwahrt. Insoweit sind diese Vermögenswerte durch die jeweilige Sicherungseinrichtung, der die Depotbank angehört, gesichert.

Die MPF AG ist der **Entschädigungseinrichtung** der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zugewiesen. Die EdW hat ihren Sitz in 10117 Berlin und ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG; heute Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG)) vom 16.07.1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern. Sie vollzieht im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem genannten Gesetz und schützt Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils € 20.000,00 je Gläubiger. Von der MPF AG ausgegebene Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln werden von der EdW nicht geschützt. Auch Ansprüche auf Schadenersatz aus Beratungs- oder Dispositionsfehlern sind nicht abgedeckt. Weitere Angaben sind in der separaten **Information über die Sicherungseinrichtung** enthalten.

Die MPF AG unterhält derzeit **Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen** mit Versicherungssummen von € 2.000.000,00 pro Schadensfall (Höchstleistung € 4.000.000,00 pro Jahr) in der Vermögensverwaltung sowie von € 500.000,00 pro Schadensfall (Höchstleistung € 1.000.000,00 pro Jahr) für die Tätigkeit als Anlageberater und Anlage- und Abschlussvermittler. Die Versicherungsbedingungen können auf Wunsch jederzeit eingesehen werden.

Bei Auftragserteilung über Telekommunikationsgeräte (insbesondere Telefon, Telefax oder E-Mail) wird die MPF AG bei Zweifeln an der Authentizität des Auftrags/Auftraggebers Sicherungsmaßnahmen ergreifen (z. B. Rückruf des Mandanten), die zu Verzögerungen der Auftragsausführung führen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Nachrichten oder Informationen, die mittels FAX oder E-Mail ausgetauscht werden, von Dritten gelesen oder auch manipuliert werden.

**Transaktionsbezogene Kommunikation  
(Auftragserteilung zu Wertpapiergeschäften und/oder Anlageberatung)**

Transaktionsbezogene Kommunikation ist – neben textbasierten Medien – ausschließlich über folgende Telefonnummer des Vermögensverwalters möglich:

**+49 202 38905-99**

Unter „transaktionsbezogen“ ist jede Kommunikation mit der MPF AG zu verstehen, die zu einem Auftrag über Finanzinstrumente führen oder einen Auftrag durch die MPF AG oder einen Dritten (z.B. die Depotbank) verhindern könnte, unabhängig davon, ob ein Auftrag zustande kommt oder unterbleibt.

Diesbezügliche Telefonate sind von der MPF AG gem. § 83 WpHG (Wertpapierhandelsgesetz) aufzuzeichnen und zu speichern. Diese Aufzeichnungen werden 5 Jahre, oder ggfls. auf Anforderung der Aufsichtsbehörde bis zu 7 Jahren, aufbewahrt.

Auf Anfrage stellt die MPF AG dem Mandanten gegen Erstattung der Kosten eine Kopie oder Abschrift der Aufzeichnung zur Verfügung.

**Geldwäschegesetz**

Mit Beginn der Vertragsbeziehung ist die MPF AG im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Geldwäscheprävention verpflichtet, ihre Mandanten mittels geeigneter Legitimationspapiere eindeutig zu identifizieren. Weiterhin ist bei jeder Geschäftsbeziehung festzustellen, wer der wirtschaftlich Berechtigte ist. Wir sind gehalten, die Prüfung nach GwG in den Vertragsunterlagen zu dokumentieren.



## Best-Execution-Regelung / Auswahl von Depot-Einrichtungen

Im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung des Vermögensverwalters zur Wahrung der Interessen des Kunden hat die MPF AG Vorkehrungen getroffen, um sicher zu stellen, dass bei Verfügungen (Wertpapiertransaktionen) das bestmögliche Ergebnis für den Mandanten erzielt wird. Das bestmögliche Ergebnis wird vorrangig am Maßstab des Gesamtentgelts gemessen, d. h. am Maßstab des Kauf- oder Verkaufspreises des jeweiligen Finanzinstruments sowie der mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Andere Faktoren, wie z. B. Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung, werden berücksichtigt wenn sie dazu beitragen, das bestmögliche Gesamtentgelt zu erreichen.

Die MPF AG schlägt dem Mandanten aus dem Kreis der „bevorzugten Depotbanken“ diejenige Depotbank vor, die – unter Berücksichtigung der bei Vertragsabschluss vorgesehenen Anlagerichtlinie und des Anlagebetrages – die voraussichtlich kostengünstigste Gesamtausführung verspricht. Diese durch die MPF AG getroffene Vorauswahl erhebt nicht den Anspruch einer vollständigen Markterhebung. Selbstverständlich kann der Mandant auch eine andere Depotbank als eine aus dem Kreis der „bevorzugten Depotbanken“ bestimmen. Mit der Wahl seiner Depotbank bzw. durch die jeweilige Konto- und Depotöffnung akzeptiert der Mandant die von dieser Depotbank aufgestellten Regeln zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen („Best-Execution-Regeln“).

Der Mandant weist die MPF AG an, der Depotbank i. d. R. keine von deren Best-Execution-Regelung abweichenden Weisungen über die Auftragsausführung zu geben. Die MPF AG ist jedoch berechtigt, in Einzelfällen einen von der Best-Execution-Regelung der Depotbank abweichenden Ausführungsweg zu bestimmen, wenn dies nach billigem Ermessen im Interesse des Mandanten geboten erscheint. Eine derartige Situation liegt z. B. vor, wenn der von der Depotbank vorgesehene Ausführungsweg ein höheres Gesamtentgelt erwarten lässt. Dies kann **beispielsweise** in folgenden Fällen erfolgen:

- Die Ausführung von (Immobilien-) Investmentfonds über einen Börsenplatz ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Transaktionskosten günstiger als der Erwerb über die Kapitalverwaltungsgesellschaft.
- Der von der MPF AG selektierte Ausführungsplatz weist im Moment der Entscheidung die höchste Liquidität auf und lässt so das beste Preisniveau der beobachteten Börsenplätze erwarten.

Von einer separaten Dokumentation dieser Entscheidung ist die MPF AG entbunden.

## Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Der europäische Gesetzgeber hat mit der „Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente“ (MiFID II) sowie der Verordnung über Finanzinstrumente und die Delegierte VO (EU) 2017/565, ebenso auch der nationale Gesetzgeber mit dem neuen Wertpapierhandelsgesetz, auch uns dazu verpflichtet, Vorkehrungen zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten zu treffen. Zielsetzung ist dabei, unsere Dienstleistungen in einem integren Umfeld anzubieten und sich evtl. ergebende Beeinträchtigungen der Interessen unserer Kunden zu vermeiden.

Die MPF AG verfügt über eine Compliance-Organisation, durch die Interessenkonflikte behandelt werden, die sich auf die von uns angebotenen Dienstleistungen auswirken. Unser Unternehmen hat sich seit seiner Gründung im Jahre 2000 an Werten orientiert, die u. E. unabdingbar für eine faire und partnerschaftliche Geschäftsbeziehung zu unseren Mandanten sind.

Gleichwohl können Interessenkonflikte – die zwischen verschiedenen Parteien und in unterschiedlichen Konstellationen auftreten können – nicht immer ausgeschlossen werden. Wir unternehmen jedoch alle Anstrengungen, diese Interessenkonflikte im Sinne unserer Mandanten zu lösen. Nachfolgend skizzieren wir Ihnen die von uns identifizierten, grundsätzlich möglichen Interessenkonflikte sowie deren Lösung durch unser Haus.

### 1) Eigengeschäfte

Eigene Mittel der MPF AG werden ausschließlich in kurzfristige Geldmarktanlagen investiert – ein Eigenhandel findet nicht statt. Daher ist ein Interessenkonflikt zwischen der Anlagepolitik unserer Gesellschaft und den Anlagen unserer Mandanten nicht gegeben.

### 2) Mitarbeitergeschäfte

Geschäfte von Mitarbeitern und deren nahen Angehörigen in Wertpapieren, Devisen, Edelmetallen oder Derivaten dürfen nicht gegen Kundeninteressen gerichtet sein. Die MPF AG hat Leitsätze für Geschäfte der Mitarbeiter entwickelt, die von allen Mitarbeitern der Gesellschaft anzuerkennen sind. In diesen Leitlinien ist insbesondere festgehalten, dass Mitarbeitergeschäfte nur als Mittel der Vermögensanlage zulässig sind. Untersagt sind z. B. Geschäfte zu nicht am Marktpreis orientierten Bedingungen sowie Geschäfte in Kenntnis oder in Erwartung eines Kundengeschäfts.

Die Einhaltung dieser Leitlinie wird regelmäßig durch den Personalvorstand, die interne Kontrolle, den Compliance-Beauftragten sowie im Rahmen der laufenden WpHG-Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer kontrolliert.

### 3) Depotbanken

Die MPF AG benennt eine gewisse Anzahl an Kreditinstituten als „bevorzugte Depotbanken“. Auswahlkriterium der „bevorzugten Depotbank“ sind neben einer möglichst kostengünstigen Ausführung von Wertpapierorders, einer preiswerten Depotführung und einer guten Reputation auch der Zugang zu verschiedensten Handelsplattformen sowie eine effiziente Datenübermittlung. Mit diesen Depotbanken hat die MPF AG grundsätzliche Vereinbarungen zu Gunsten ihrer Mandanten für die Preisgestaltung bei Wertpapierorders und der Depot- und Kontoführung getroffen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten werden jedem Mandanten in einer Matrix die jeweils aktuellen, wesentlichen Preise dieser Depotbanken genannt und die mögliche Kostenbelastung aufgezeigt. Die Auswahl der Depotbank trifft in jedem Fall der Mandant, der selbstverständlich auch eine andere als eine „bevorzugte Depotbank“ als sein konto- und depotführendes Kreditinstitut bestimmen kann.

#### **4) Vergünstigungen der Depotbanken, Kapitalanlagegesellschaften und Emissionshäuser**

Sämtliche Kosteneinsparungen, die die MPF AG für Ihre Mandanten erzielt, erhalten diese direkt

- a) von der Depotbank z. B. in Form von im Vergleich zur „Normalkondition der Depotbank“ reduzierten Preisen
- b) von Kapitalanlagegesellschaften z. B. durch reduzierte Ausgabeaufschläge und/oder den Zugang zu Fonds, die im Vergleich zu „Publikumfonds“ mit geringeren internen Verwaltungskosten belastet sind
- c) von Emissionshäusern z. B. durch reduziertes Agio und/oder geringere interne Kosten im Vergleich zu Anlagen, die für den öffentlichen Vertrieb konzipiert werden.

#### **Die MPF AG erhält von den vorstehend genannten Parteien keinerlei finanzielle Zuwendungen.**

Allerdings kann sie für die Beratung (Advisory) oder für das Management einzelner Fonds von der Fondsgesellschaft eine Vergütung erhalten (s. vertragliche Regelung, Punkt „Vergütung“). Hieraus könnte ein Interessenkonflikt entstehen. Aufgrund der Vergütungsstruktur wird i. d. R. die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der zwischen der MPF AG und ihren Kunden vereinbarten Vergütung um den Gegenwert dieser Investmentfonds (für die die MPF AG bereits eine Vergütung von der Fondsgesellschaft erhält) reduziert.

Daher könnte es im Interesse der MPF AG liegen, im Rahmen der Vermögensverwaltung über das durch eine Risikodiversifikation gebotene Maß hinaus, Gelder der Anleger in diesen Fonds anzulegen – soweit die Vergütung der MPF AG für die Beratungs- bzw. Verwaltungstätigkeit durch die Fondsgesellschaft über der Gebühr für die Vermögensverwaltung liegt. Zudem könnte es im Interesse der MPF AG liegen, den Verkauf solcher Investmentfonds vor dem Stichtag der Berechnung der Verwaltungsvergütung zu empfehlen bzw. im Rahmen der Vermögensverwaltung zu tätigen.

Durch entsprechende Anweisungen an die Kundenbetreuer/Vermögensverwalter der Gesellschaft, deren Einhaltung durch die Revisions- und Complianceabteilung regelmäßig überwacht wird, ist ein Missbrauch zu Lasten des Mandanten weitestgehend ausgeschlossen.

Die MPF AG kann von den zuvor genannten Häusern Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen, Produktbroschüren, oder andere Informationsunterlagen bzw. -medien kostengünstig oder sogar kostenfrei zur Verfügung gestellt bekommen. Insbesondere bei Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen wird durch den Vorstand der Gesellschaft geprüft, ob diese dazu dienen, die Qualität der angebotenen

Dienstleistung zu sichern bzw. zu erhöhen. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass derartige Zuwendungen zu Interessenkonflikten führen könnten.

## 5) **Präsente**

### a) *von Geschäftspartnern*

Im Geschäftsverkehr durchaus üblich sind Präsente unter Geschäftspartnern zu besonderen jahreszeitlichen Ereignissen (z. B. Weihnachten) oder zu persönlichen Anlässen (z. B. Geburtstag, Jubiläum). Die Gesellschaft resp. die Mitarbeiter werden solche Präsente nur dann annehmen, wenn davon auszugehen ist, dass sich der in Geld ausgedrückte Gegenwert in einem dem Anlass entsprechenden, angemessenen Rahmen bewegt. Die Annahme eines Präsensts, dessen Gegenwert sich nach allgemeiner Auffassung auf mehr als 250,00 Euro beläuft, ist nur nach Genehmigung durch den Personalvorstand statthaft.

### b) *von nicht Geschäftspartnern*

Es ist davon auszugehen, dass diese Art von Präsenten der Geschäftsanbahnung dienen soll. Sofern es sich bei diesen Präsenten nicht um Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen, Produktbroschüren oder Researchmaterial (siehe Punkt 4) oder um Massenwerbepresents wie Kugelschreiber, Kalendarien o. ä. handelt, ist die Annahme untersagt.

## 6) **Ordererteilung**

In der Vermögensverwaltung handelt die MPF AG grundsätzlich mit Ermessensspielraum, der jedoch von Mandanten durch die Anlagerichtlinien beschränkt wird. Beschlossene Bestandsveränderungen werden zeitgleich für sämtliche Vermögensverwaltungskunden generiert, die uns einen Ermessensspielraum ohne Beschränkung eingeräumt haben. Für Vermögensverwaltungskunden, die den Ermessensspielraum eingeschränkt haben, erfolgt ein Abgleich der geplanten Transaktion mit den Restriktionen. Dies kann dazu führen, dass der Auftrag für diese Mandanten mit einer zeitlichen Verzögerung generiert wird.

## 7) **Orderweiterleitung**

In der Vermögensverwaltung wird, wie vorstehend ausgeführt, zeitgleich eine große Anzahl von Aufträgen (in einer Wertpapiergattung) für verschiedene Depotbanken generiert. Auswirkung auf den Preis bei Ausführung kann damit die Reihenfolge der Ausführung haben.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, werden im ersten Schritt die Kundenaufträge nach Depotbank sortiert. Sofern die jeweilige Depotbank die Möglichkeit bietet, eine sogenannte „Block-Order“ (Gesamtzahl der zu handelnden Wertpapiere über alle Mandanten bei der Depotbank) zu handeln und den Mandanten zum gewichteten Durchschnittskurs abzurechnen, wird die MPF AG diese Möglichkeit nutzen. Andernfalls wird die Reihenfolge der einzelnen Mandantenorders mittels Zufallsgenerator ermittelt.

Im zweiten Schritt werden die Orders an die jeweilige Depotbank übermittelt. Für die Reihenfolge der Übermittlung an die Depotbank ist ein sog. „rollierendes System“ eingerichtet. Damit ist über einen Zeitraum sichergestellt, dass die Aufträge für jede Depotbank sowohl am Anfang als auch am Ende des Orderflows erfolgen.

Die MPF AG ist weiterhin auch als Portfoliomanager oder Anlageberater für Investmentfonds tätig, die die gleiche (Grund-) Investmentstrategie wie ihre Mandanten mit individuellen Depots verfolgen können. Dabei kann es auf Grund der tatsächlichen und rechtlichen Umstände dazu kommen, dass Einzelkunden früher oder später investiert oder deinvestiert sind als der jeweilige Fonds. Dies könnte sich nachteilig für den Mandanten auswirken.

## **Datenschutz-Policy**

Zur Vorbereitung und zur Durchführung des Vermögensverwaltungsvertrages, benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten. Im Sinne der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Hierunter fallen auch alltägliche Angaben wie Name, Post-Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer. Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur dann und nur in dem Umfang verarbeitet, wie Sie sie uns mit Ihrer Kenntnis selbst zur Verfügung stellen. Ohne diese Daten können wir unsere vertraglichen Verpflichtungen Ihnen gegenüber nicht erfüllen.

Die Nutzung dieser personenbezogenen Daten über den vereinbarten Vertragszweck hinaus erfolgt nur, wenn Sie uns hierzu ausdrücklich Ihre Einwilligung erteilt haben; z. B. für Zwecke der Werbung und zur Gestaltung unserer Dienstleistung. Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen und Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten erhalten.

Wir halten uns an den Kerngedanken der Datenvermeidung und Datensparsamkeit und beachten den Grundsatz der zweckgebundenen Datenverwendung. Wir legen Wert darauf, dass unsere Vermögens-Dienstleistung für Sie transparent und jederzeit nachvollziehbar erfolgt. Das bezieht sich ebenso auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Die MPF AG hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt, um die Sicherheit der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Das Sicherheitsniveau ist dem Risiko angemessen und gewährleistet Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme.

## **Einzelheiten lesen Sie in unserer Datenschutzerklärung.**

### **Verantwortliche Stelle**

Michael Pintarelli Finanzdienstleistungen AG  
Ohligsmühle 3  
42103 Wuppertal  
Tel.: 0202 38905-0  
Fax: 0202 38905-55  
Webseite: [www.mpf-ag.de](http://www.mpf-ag.de)  
E-Mail: [info@mpf-ag.de](mailto:info@mpf-ag.de)

### **Betriebliche Datenschutzbeauftragte**

Christine Mühlberger  
Tel.: 0202 38905-19  
Fax: 0202 38905-56  
E-Mail: [christine.muehlberger@mpf-ag.de](mailto:christine.muehlberger@mpf-ag.de)

## Beschwerdemanagement

Die MPF AG hat ein Beschwerdemanagement und Verfahren zur Bearbeitung etwaiger Beschwerden eingerichtet. Beschwerden im Zusammenhang mit den von uns angebotenen Dienstleistungen sind vom Beschwerdeführer in Textform an:

MPF AG, z. Hd. Compliance, Ohligsmühle 3, 42103 Wuppertal

zu richten. Alternativ können Beschwerden mit dem o.g. Rubrum auch per Email an: [info@mpf-ag.de](mailto:info@mpf-ag.de) oder per FAX an die Nr. +49 202 3890525 gesandt werden.

Der Eingang der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer innerhalb von 3 Bankarbeitstagen schriftlich bestätigt. Danach hat die MPF AG ein Zeitfenster von weiteren 10 Bankarbeitstagen, um den Sachverhalt aufzuklären und die Beschwerde zu bescheiden. Dazu wird die mit dem Beschwerdeführer geführte Korrespondenz sowie Aufzeichnungen elektronisch geführter Kommunikation gesichtet bzw. abgehört. Sollte die Beschwerde nicht in dieser Frist abschließend beschieden werden können, wird die MPF AG dies dem Beschwerdeführer zusammen mit einem voraussichtlichen Termin schriftlich mitteilen. Die Bearbeitung einer Beschwerde erfolgt bei der MPF AG für den Beschwerdeführer kostenlos.

Sollte der Beschwerde nicht durch die Entscheidung der MPF AG abgeholfen werden, besteht für den Beschwerdeführer – vor Einreichung einer zivilrechtlichen Klage - die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitschlichtung, wie nachfolgend beschrieben.

## Außergerichtliche Streitschlichtung

Sollte es einmal zu Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit unserer Vermögensverwaltung kommen, haben Mandanten der MPF AG die Möglichkeit die Ombudsperson vom Verband unabhängiger Vermögensverwalter e. V. (VuV) einzuschalten. Die Ombudsstelle des VuV ist eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne § 14 Abs. 3 Satz 1 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) in Verbindung mit § 11 Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV).

Vor dieser Schlichtungsstelle können ungeklärte vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Mitgliedern des VuV in einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Die MPF AG ist Mitglied im VuV und nimmt deswegen an einem Schlichtungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren.

### Die Anschrift der Schlichtungsstelle des VuV lautet:

VuV-Ombudsstelle  
Stresemannallee 30  
60596 Frankfurt am Main

Mehr Informationen zur Schlichtungsstelle erhalten Sie unter <http://vuv-ombudsstelle.de/>  
Wiederkehrende Fragen zum Verfahrensablauf, Teilnehmern und vielem mehr werden Ihnen dort einfach und verständlich beantwortet.